den. Es besteht ein wesensmäßiger Zusammenhang zwischen diesen Bestimmungen, weil die im Gesetz enthaltenen Regelungen über die Anwendung von Disziplinär- und Sicherungsmaßnahmen darauf gerichtet sind, die Sicherheit aufrechtzuerhalten bzw. die Ordnung und Disziplin durchzusetzen.

§ 5

Die Erziehung im Strafvollzug umfaßt den Einsatz gesellschaftlich nützlicher Arbeit, staatsbürger-Schulung, Durchsetzung von Ordnung allgemeine und berufliche Bildungs-Disziplin, sportliche maßnahmen sowie kulturelle und Sie erfolgt unter Einbeziehung tätigung. schaftlicher Kräfte und Mitwirkung staatlicher Organe. In den Erziehungsprozeß sind die Strafgefangenen aktiv einzubeziehen.

 Die Erziehung im Strafvollzug wird von den Erfordernissen zur Verwirklichung des im § 2 fixierten Zieles des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug bestimmt. Sie ist deutlicher Ausdruck der im strafzweck begründeten, notwendigen nachdrücklichten staatlichen und gesellschaftlichen Einwirküng auf den Straftäter (vgl. Art. 2 StGB) und der humanistischen Funktion des Vollzuges.

Mit den Bestimmungen von § 5 wird die Erziehung im Strafvollzug auf grundsätzliche Weise charakterisiert und gesellschaftliche unmittelbare Bezogenheit verdeutlicht. Sie widerspiegeln die Anwendung genereller Gesetzmäßigund Erkenntnisse von der Entwicklung und Persönlichkeit sozialistischen der unter gen. Die genannten Faktoren und Prinzipien stellen **forderungen** dar, die der Erziehung im .Strafvollzug den Zusammenhang mit anderen den Vollzug bestimmten Grundsätzen des Kap. I ihr spezifisches Gepräge verleihen.

2 Erziehung im Strafvollzug ist ein komplexer und vielgestaltiger Prozeß, der Bewußtseinsentsich auf die wicklung und die Charakterisierung der Strafgefangenen richtet und im Rahmen und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu gestalten ist. Er verläuft weder losgelöst noch außerhalb der Gesellschaft, sondern ist Teil der allgemeinen